



Volkswirtschaftsdepartement

Departementssekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 96 61
Telefax +41 71 788 96 69
Marco.Seydel@vd.ai.ch
www.ai.ch

VD-SE, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die Stiftungen unter der Aufsicht
des Volkswirtschaftsdepartements des
Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 17. Februar 2016

Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Aufsichtsbehörde über die dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. unterstellten Stiftungen halten wir mit den nachfolgenden Ausführungen die geltenden Vorschriften für die jährliche Berichterstattung und Rechnungslegung der klassischen Stiftungen fest.

1. Klassische Stiftungen mit eingetragener Revisionsstelle

Ab dem Rechnungsjahr 2015 sind für Stiftungen als juristische Personen die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften nach Art. 957 ff. Obligationenrecht (OR; SR 220) sinngemäss anzuwenden (Art. 83a Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210). Die neuen Vorschriften sind mit der Jahresrechnung 2015 umzusetzen. Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht, der die Jahresrechnung (Einzelabschluss) enthält mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Die Mindestgliederung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und des Anhangs ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 959a ff. OR) und von den Stiftungen einzuhalten. Anzugeben sind ebenfalls die Vorjahreswerte. Der Anhang hat neben den gesetzlich vorgeschriebenen, folgende Angaben zu enthalten:

- Allgemeine Angaben zu bestehenden Reglementen, zur Zusammensetzung des Stiftungsrates und zur Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Bewertungsgrundsätze bezüglich Wertschriften, Immobilien und Sachwerten (auch ohne Marktpreis, wie Museumsgut);
- Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung wie Verwaltungskosten (Aufwendungen/Entschädigungen des Stiftungsrates und Dritter), Vergabungen und Spendeneinnahmen. Eine Liste der Vergabungen und Spenden kann der Aufsichtsbehörde auch separat eingereicht werden, wobei in diesem Fall im Anhang ein Verweis notwendig ist;
- wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Die Stiftungen haben jährlich binnen dreier Monate nach Rechnungsabschluss die Berichterstattung und die Rechnungsablegung der Stiftungsaufsicht einzureichen (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Ständekommissionsbeschlusses vom 26. September 1977 [GS 211.701]). **Einzureichen sind folgende Unterlagen:**

- unterzeichneter Tätigkeitsbericht, in dem der Stiftungsrat Auskunft über die Organisation und die im Geschäftsjahr erfolgte Stiftungstätigkeit gibt;
- unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang mit Vorjahreswerten;
- Bericht der Revisionsstelle;
- unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts.

2. Klassische Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind

Auf Gesuch des Stiftungsrates kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn 1. die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000 ist, 2. die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und 3. die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist (Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen [SR 211.121.3]).

Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, können Erleichterungen in Anspruch nehmen. Sie müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen (Art. 957 Abs. 2 Ziff. 3 OR). Gleichwohl haben auch diese Stiftungen die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung zu beachten.

Die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreiten Stiftungen haben jährlich binnen dreier Monate nach Rechnungsabschluss der Stiftungsaufsicht **folgende Unterlagen einzureichen:**

- unterzeichneter Tätigkeitsbericht, in dem der Stiftungsrat Auskunft über die Organisation und die im Geschäftsjahr erfolgte Stiftungstätigkeit gibt;
- unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang mit Vorjahreswerten *oder* unterzeichnete Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensstatus mit Vorjahreswerten;
- unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- unterzeichnetes Formular „Vollständigkeitserklärung des Stiftungsrates einer revisionsbefreiten Stiftung“ im Anhang sowie abrufbar im Internet unter www.ai.ch/stiftungsaufsicht;
- allfälliger Bericht des internen Revisors.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteher



Landammann Dr. Daniel Fässler

Departementssekretär



Marco Seydel

Anhang:

- Formular „Vollständigkeitserklärung des Stiftungsrates einer revisionsbefreiten Stiftung“ für revisionsbefreite Stiftungen